

S a t z u n g

der Stadt Schwelm über die 1. Verlängerung der Satzung vom 19.04. 2013 über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Nördlich Güterbahnhof“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Nördlich Güterbahnhof“ wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre grenzt östlich an die Bundesstraße 483 und nördlich an die Bundesstraße 7.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Schwelm, Flur 12, Flurstücke 485 tlw.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 82 „Nördlich Güterbahnhof“ maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten 1. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Schwelm,

Der Bürgermeister

Stobbe